

Landratsamt Nordsachsen · 04855 Torgau

DIE LINKE  
Fraktion im Kreistag Nordsachsen  
Geschäftsstelle Eilenburg  
Stellvertretender Fraktionsvorsitzender  
Herrn Michael Sehrt  
Breite Straße 9

04838 Eilenburg

## Landratsamt

### Der Landrat

Datum: 3. März 2010  
Ihre Nachricht vom: 24. Februar 2010  
Ihr Zeichen:  
Aktenzeichen:  
Bearbeiter: Straßenverkehrsamt  
Zimmer:  
Telefon:  
Telefax:  
E-Mail\*:  
Besucheranschrift:

## Anfrage zur öffentlichen Ausschreibung „Schülerbeförderung im Schülerspezialverkehr im Landkreis Nordsachsen“

Sehr geehrter Herr Sehrt,

am 24. Februar 2010 erreichte mich ein von Ihnen unterzeichnetes Schreiben der Fraktion DIE LINKE, in welchem Sie auf die Vergabeentscheidungen zu o. a. Ausschreibung Bezug nehmen und detaillierte Anfragen zu den bereits in der Sitzung des Vergabeausschusses am 20. Januar 2010 behandelten Ausschreibungslosen stellen. Selbstverständlich habe ich daraufhin Ihr Anliegen an das für die Vorbereitung und Durchführung dieses öffentlichen Ausschreibungsverfahrens zuständige Fachamt herangetragen und um Klärung der von Ihnen vorgetragenen Problempunkte gebeten.

Dazu erhielt ich die folgenden Informationen, welche sehr wesentlich für die Form der durch mein Haus vergaberechtlich zu ermöglichenden Auskunftserteilung sind, denn Sie sind durch Ihre Mitgliedschaft im DRK-Ortsvereinsvorstand Torgau e. V. als Beteiligter, d. h. im Grunde als Bieter im Verfahren „Öffentliche Ausschreibung der Schülerbeförderung im Schülerspezialverkehr im Landkreis Nordsachsen“ anzusehen. Aufgrund dessen und folgerichtig erklärten Sie sich während der Sitzung des Vergabeausschusses am 20.01.2010 zu diesen Beschlusspunkten (Top 2.7, Drucksache Nr. 1-317/10) ausdrücklich als befangen.

Verfahrensbedingt kann und darf ich Ihnen somit auch nur mit den folgenden grundsätzlichen und allgemeinen Ausführungen auf die an mich gerichteten Anfragen antworten, wobei ich Ihnen diese Verfahrensweise zunächst begründen möchte.

Grundlage ist die Verdingungsordnung für Leistungen - Teil A (VOL / A), dort insbesondere der § 22 Öffnung der Angebote

- Pkt. 2.(3) Bieter sind nicht zugelassen *und*
- Pkt. 5. Die Niederschrift (von der Angebotsöffnung) darf weder den Bietern noch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Landratsamt Nordsachsen    Internet  
Hauptsitz:                    info@lra-nordsachsen.de  
Schlossstraße 27            www.landratsamt-nordsachsen.de  
04860 Torgau



Aus der Rechtslage heraus, dass Bieter bei der Öffnung der Angebote nicht zugelassen sind und dass die Sachverhalte der Öffnung weder Bieter noch anderen Personen öffentlich gemacht werden dürfen, ergibt sich folgerichtig, dass auch eine Beantwortung hinsichtlich konkreter Angebotsfragen abzulehnen ist.

Allgemein zielen Ihre Fragen jedoch auf die Leistungsbeschreibung, also auf den § 8 der VOL/A ab. Hierbei ist Folgendes zu beachten:

- Die Leistung, also hier die Beförderung von Schülern, muss in der Ausschreibung für alle möglichen Bieter gleich erfolgen. Also muss der Leistungsumfang an einem bestimmten Zeitpunkt festgestellt und dann für den gesamten Ausschreibungszeitraum bis einschließlich dem Zeitpunkt der Vergabe gleich bleiben. Nur so werden für alle Bieter gleiche Bedingungen geschaffen und die Angebote bleiben vergleichbar.
- Veränderungen im Beförderungsumfang treten während des Schuljahres und verstärkt zu Beginn und in der Mitte eines Schuljahres auf (Abschluss der Schule, Neueinschulungen, Überprüfungswochen, Zu- und Wegzüge)
- Der Umfang der Beförderungsleistung liegt deutlich über den Schwellenwert von jetzt neu 193.000 €, d.h. die Ausschreibung muss zwingend europaweit erfolgen, dies bedeutet aber auch die Einhaltung der in diesem Verfahren geforderten Fristen
  - 52 Tage Angebotsfrist
  - 14 Tage Rüge- und Beschwerdefrist
  - 2 Wochen Nachprüffrist (falls Rüge oder Beschwerde)
  - 2 Wochen, für den Bieter, der den Zuschlag erhalten hat
  - 4 Wochen, für den Auftraggeber, um die Ausschreibung zur Vergabe zu bringen (Auswertung, Dezernentenberatung, Postweg, Vergabeausschuss)

Damit muss die Ausschreibung ca. 18 Wochen vor Beförderungsbeginn starten.

Mit den bisherigen Ausführungen sollte deutlich werden, dass das Ausschreibungsverfahren dynamisch ist und dennoch in den Kriterien vergleichbar bleiben muss.

**Zu Ihren Anfragen hinsichtlich der Vergabeinhalte der Losnummern 71, 87 und 89 erlaube ich mir noch die folgenden Anmerkungen.**

Die Leistungsbeschreibung für das Los 71 sieht die Beförderung (Hin- und Rückfahrt) von Schülern zur Förderschule für geistig Behinderte in Oschatz, zumeist aus dem Wohnheim in der Grenzstraße vor; das Los 87 dagegen beinhaltet die Beförderung eines Schülers aus Torgau zur dortigen Förderschule und Los 89 ist hierfür die Rückfahrt. Der Einsatz einer Begleitperson ist nicht explizit ausgewiesen worden. Damit ist sie für die Kalkulation nicht relevant.

Um also zu einer Bewertung der einzelnen Angebote zu kommen, müssen diese strikt an den Leistungsbeschreibungen orientiert sein!

Wie bereits weiter oben erwähnt, können sich stets Änderungen in der Beförderungsleistung als notwendig erweisen. Die Ursachen sind häufig:

- Aufnahme oder Wegfall von Schülern in der betreffenden Tour
- Veränderungen in der Behinderung, hier besonders Beförderung im oder mit Rollstuhl
- nachträgliche Hinzuziehung einer Begleitperson durch Entscheidung des Aufgabenträgers

Hierfür gibt es nun die verschiedenen Möglichkeiten der Reaktion

- Veränderung des Tagessatzes auf der Grundlage des in der Ausschreibung angebotenen Kilometersatzes
- Kalkulation eines anderen Fahrzeuges (z.B. Laderampe, Lift, Kleinbus statt PKW)
- Nachverhandlung

Grundlage beim Einsatz von Begleitpersonen ist die Satzung des Landkreises zur Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten. Hier ist im § 5 (3) u. a. geregelt: „Bei der Beförderung von Schülern mit vom Aufgabenträger eingesetzten Fahrzeugen im Rahmen des Schülerspezialverkehrs, die eine Schule für geistig Behinderte oder eine andere Förderschule besuchen, ist eine Begleitperson zusätzlich zum Fahrer dann einzusetzen, wenn deren Einsatz zur Hilfe der Schüler und Unterstützung des Fahrers erforderlich ist. Die Entscheidung darüber trifft der Aufgabenträger in Verbindung mit dem Schulträger. Der Einsatz ist Bestandteil des Vergabeverfahrens und der Vertragsgestaltung mit dem bedienenden Verkehrsunternehmen.“

Die relevanten Besonderheiten bei der Beförderung werden durch die Anträge möglichst genau erfasst und dann in der Ausschreibung bzw. Leistungsvergabe berücksichtigt.

Qualitätsanforderungen werden im Ausschreibungsverfahren genannt und berücksichtigt, auch die Bewertung muss in den Veröffentlichungen enthalten sein.

Ich hoffe, dass ich trotz der meinem Haus auferlegten Verpflichtung zur Verschwiegenheit hinsichtlich einer Offenlegung konkreter Angebotsinhalte und Kalkulationsgrundsätze mit meinen allgemeinen Ausführungen zur Klärung der Anfragen beitragen konnte.

Im Vertrauen auf Ihr Verständnis verbleibe ich  
mit freundlichem Gruß

Czupalla

